

BÜRGERBEGEHREN UND BÜRGERENTSCHEID NACH § 22 b NGO IM ÜBERBLICK FÜR OLDENBURG

Anzeige der Einleitung eines Bürgerbegehrens bei der Stadt Oldenburg



Auslegung der formell gestalteten Unterschriftenlisten im Stadtgebiet

WO?: Geschäfte - Gaststätten - private Kultureinrichtungen - Sammlung im privaten/beruflichen Umfeld – Informationsstände in der Fußgängerzone – Werbegemeinschaften – Ärzte - Apotheken – Bürgervereine -Wochenmärkte

MINDESTINHALT: Fragestellung, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann – Begründung des Begehrens – Kostendeckungsvorschlag – Benennung von 3 Vertretungsberechtigten, die die Rechte aller Unterzeichner im Verfahren wahrnehmen

WER KANN UNTERSCHREIBEN?: kommunalwahlberechtigte Bürgerinnen & Bürger mit deutscher oder EU- Mitglieds-Staatsbürgerschaft ab dem 16. Lebensjahr mit erstem Wohnsitz in der Stadt Oldenburg

Unterschriftenquorum in Oldenburg: 12 000 gültige Unterschriften



Einreichung des Bürgerbegehrens bei der Stadt

WAS PASSIERT NUN?: Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch die Stadt, bei der der Oberbürgermeister die Vorprüfung übernimmt – unverzügliche Entscheidung über die Zulässigkeit durch den Verwaltungsausschuß (VA)

WENN DER VA UNZULÄSSIGKEIT ANNIMMT: Beschreiten des Rechtswegs durch Klage im Eilverfahren beim Verwaltungsgericht Oldenburg

WENN DER VA ZULÄSSIGKEIT BEJAHT: dann geht es weiter

Durchführung eines Bürgerentscheides durch die Stadt

Zeitraum: binnen 3 Monaten

Wie?: in Abstimmungslokalen

Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid in Oldenburg:
30270 Stimmen (25% der Wahlberechtigten)
und
die Mehrheit der Abstimmenden (> 50%)

Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses